

Aktenzeichen: 4 AZR 107/84 -

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 6. November 1985

- 4 AZR 107/84 -

I. Arbeitsgericht Düsseldorf

Urteil vom 1. September 1982

- 4 Ca 5673/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 19. Oktober 1983

- 5 Sa 1537/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja



Entscheidungsstichwort:

Verfassungsmäßigkeit des KVLG

Gesetz:

BGB § 611 Dienstordnungs-Angestellte; Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) § 99, § 104, § 106; ArbGG § 2; GG Art. 12, Art. 14, Art. 33 Abs. 4, Art. 75; BetrVG § 75; RVO §§ 700, 701; ZPO § 256

Leitsätze:

1. Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) ist vom Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz und damit verfassungsgemäß erlassen worden.
2. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes, die den Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die landwirtschaftlichen Krankenkassen regeln, sind verfassungskonform. Sie verstoßen nicht gegen Art. 12, Art. 14 und Art. 33 Abs. 4 GG.
3. Bei dem Erlass von Dienstordnungen der Sozialversicherungsträger besteht kein Mitbestimmungsrecht des Personalrates (in Übereinstimmung mit BAG 39, 76, 83 = AP Nr. 53 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte).
4. Gegen die Gültigkeit von § 700 Abs. 1 RVO bestehen rechtliche Bedenken. Der Vorschrift wird Genüge geleistet, wenn die Dienstordnungs-Angestellten Gelegenheit hatten, die beabsichtigten Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen von Dienstordnungen kennenzulernen, dazu Stellung nehmen konnten und die Vertreterversammlung ihre Stellungnahme kannte und berücksichtigen konnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 107/84

5 Sa 1537/82 Düsseldorf

Verkündet am
6. November 1985

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. November 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Engert und Schmalz für Recht erkannt:

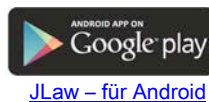
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Oktober 1983 - 5 Sa 1537/82 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Dezember 1971 Geschäftsführer der Landkrankenkasse für den Kreis D , einer landesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in R . Durch seinen Anstellungsvertrag war er der Dienstordnung für die Angestellten dieser Kasse unterworfen und als Dienstordnungs-Angestellter auf Lebenszeit übernommen worden. Die Dienstordnung der Landkrankenkasse sah die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Demgemäß bezog der Kläger Vergütung nach der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung von Nordrhein-Westfalen.

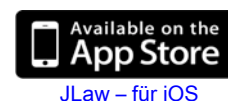
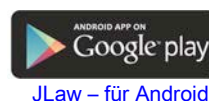
Nachdem zuvor noch am 22. September 1972 die Dienstordnung der Landkrankenkasse für den Kreis D geändert worden war, wurden durch das am 1. Oktober 1972 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte - KVLG - vom 10. August 1972 - BGBI. I S. 1433) alle bestehenden Landkrankenkassen mit den neuerrichteten landwirtschaftlichen Krankenkassen vereinigt. Demgemäß wurden 15 Landkrankenkassen in Nordrhein-Westfalen, darunter auch die Landkrankenkasse für den Kreis D , sowie eine Landkrankenkasse aus Rheinland-Pfalz zur Beklagten, einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts, zusammengefaßt. Während die Landkrankenkasse für den Kreis D vor dem Zusammenschluß rund 1.700 Versicherte betreute und zwischen sechs und sieben Mitarbeiter beschäftigte, sind bei der Beklagten etwa 160 Mitarbeiter tätig und werden von dieser rund 89.000 Versicherte betreut.

Die Beklagte übertrug dem Kläger ab 1. Oktober 1972 die Aufgaben eines Referenten für das Vertrags- und Abrechnungswesen (Abteilungsleiter). Seine Stelle ist im Stellenplan als Planstelle nach der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen.

Bei der Beklagten galten nacheinander die jeweils von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Bundesversicherungsamt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

genehmigten Dienstordnungen vom 19. September 1972 für die Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 31. Dezember 1973, vom 18. Dezember 1973 für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1976 und vom 19. Mai 1976 für die Folgezeit.

Mit Schreiben vom 1. April 1973 hatte der Kläger bei der Beklagten den Antrag gestellt, ihn in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Nachdem dies von der Beklagten abgelehnt worden war, machte der Kläger diese Forderung in einem Vorprozeß gerichtlich geltend. Dabei unterlag er in allen Instanzen (vgl. das Urteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 10. März 1982 - 5 AZR 839/79 -, AP Nr. 1 zu § 104 KVLG).

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, die für ihn noch geltende Dienstordnung der vormaligen Landkrankenkasse für den Kreis D so fortzuschreiben, daß für ihn keine Verschlechterung eintritt. Weiter hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß die von der Beklagten aufgestellten Dienstordnungen vom 19. September 1972, 18. Dezember 1973 und 19. Mai 1976 unwirksam seien. Außerdem hat der Kläger die Feststellung der weiteren Verpflichtungen der Beklagten beantragt, ihm die Befugnis zur Führung der Dienstbezeichnung "Direktor" auch über den 30. September 1972 hinaus zuzuerkennen, ihn ab 1. Juli 1976 nach der Besoldungsgruppe A 14 überzuleiten und entsprechend zu vergüten sowie weiterhin eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,-- DM zu zahlen. Außerdem hat der Kläger den Widerruf nach seinem Vorbringen unzutreffender und ehrenkränkender Behauptungen der Beklagten und das Verbot ihrer Aufnahme in die Personalakten verlangt. Zur Begründung seines Klagebegehrens hat der Kläger vorgebracht, das KVLG sei nicht in verfassungsmäßiger Weise zustande gekommen. Nach Art. 75 Nr. 1 GG habe insoweit dem Bundesgesetzgeber nur eine Rahmenkompetenz zugestanden. Diese habe er jedoch - insbesondere im Bereiche der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes - überschritten, indem er eine Vollregelung geschaffen habe. Selbst wenn insoweit eine konkurrierende Gesetzgebung des Bundes in Betracht käme, griffen die dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des KVLG in gegen Art. 12 GG ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

stoßender Weise in die Rechtsposition der betroffenen Arbeitnehmer bzw. Dienstordnungs-Angestellten ein. Damit fehle es an einer wirksamen Rechtsgrundlage für die Dienstordnungen der Beklagten, die daher auch für ihn keine Geltung hätten. Die dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des KVLG verstießen zudem gegen Art. 14 GG, weil er sich bei der Landkrankenkasse für den Kreis D einen sozialen Besitzstand geschaffen habe, der wie das Eigentum von dieser Verfassungsnorm geschützt werde. Auch mit Art. 33 Abs. 4 GG seien die angezogenen Bestimmungen des KVLG nicht vereinbar. Die beiden Dienstordnungen der Beklagten vom 18. Dezember 1973 und 19. Mai 1976 seien außerdem schon deswegen unwirksam, weil sie gegen § 106 KVLG verstießen. Danach könnten neue Dienstordnungen nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgestellt werden. Außerdem sei bei dem Erlass sämtlicher Dienstordnungen von der Beklagten gegen § 700 Abs. 1 RVO verstoßen worden. Weder seien danach die volljährigen Dienstordnungs-Angestellten angehört noch der Personalrat nach den Bestimmungen des BPersVG eingeschaltet worden. Während von dem Arbeitsgericht die übrigen Ansprüche des Klägers abgetrennt und den jeweils zuständigen Kammern überwiesen worden sind, hat der Kläger im vorliegenden Prozeß beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die für ihn noch geltende Dienstordnung der ehemaligen Landkrankenkasse für den Kreis D nach § 106 Abs. 1 KVLG durch Aufstellung oder Ergänzung in der Weise fortzuschreiben, daß für ihn eine Verschlechterung nicht eintritt.
2. festzustellen, daß die von der Beklagten aufgestellten Dienstordnungen vom 19. September 1972, 18. Dezember 1973 und 19. Mai 1976 rechtsunwirksam sind.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Das KVLG sei in verfassungskonformer Weise vom Bundesgesetzgeber erlassen worden. Dieser und nicht der Landesgesetzgeber sei dafür zuständig gewesen. Davon sei das Bundesarbeitsgericht mit Recht auch schon in dem Vorprozeß der Parteien ausgegangen. Auch gegen die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes bestünden keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

verfassungsrechtlichen Bedenken. Das gelte auch für § 106 KVLG. Verstöße gegen Art. 12, Art. 14 und Art. 33 Abs. 4 GG lägen nicht vor. Damit sei mit dem Übergang der Landkrankenkasse für den Kreis D auf sie auch das Arbeitsverhältnis des Klägers auf sie mit der Folge übergegangen, daß auch für ihn ihre Dienstordnungen anzuwenden seien. Sie seien auch durchweg in gesetzesgemäßer Weise zustandegekommen. Aus § 106 KVLG könne im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers nicht der Schluß gezogen werden, daß sie nur binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Dienstordnung habe neufassen bzw. ändern dürfen. Bei der Einführung ihrer Dienstordnungen sei auch jeweils den Erfordernissen des § 700 Abs. 1 RVO Rechnung getragen worden. Es habe jeweils eine Anhörung der Dienstordnungs-Angestellten stattgefunden. Ihre Stellungnahme sei der Vertreterversammlung jeweils bekannt gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß die Dienstordnung der Beklagten vom 19. September 1972 keine Rechtswirksamkeit entfaltet, und im übrigen die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Klage verfolgt der Kläger, soweit er nicht bereits in der Berufungsinstanz obsiegt hat, sein Klagebegehren unter Ausschluß derjenigen Ansprüche, über die bereits rechtskräftig entschieden worden ist, weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß es für das noch streitbefangene Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt. Im übrigen waren die Klageanträge insoweit unzulässig, als sie auch Ansprüche umfaßten, über die bereits rechtskräftig entschieden worden ist, so daß insoweit einer weiteren gerichtlichen Entscheidung die materielle Rechtskraft der Vorprozeßurteile gemäß § 322 ZPO entgegengestanden hätte. Das gilt insbesondere für das Urteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 10. März 1982 - 5 AZR 839/79 - (AP



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nr. 1 zu § 104 KVLG), mit dem der Antrag auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger auf Lebenszeit Bezüge eines gewählten Geschäftsführers der Landkrankenkasse für den Kreis D nach der fortgeltenden Dienstordnung dieser Krankenkasse zu zahlen, rechtskräftig abgewiesen worden war. Die Beschränkung gilt aber auch für etwaige zwischenzeitlich ergangene instanzgerichtliche Urteile über die zahlreichen Ansprüche des Klägers, die er zunächst mit der vorliegenden Klage geltend gemacht hatte, die jedoch das Arbeitsgericht abgetrennt und an die nach der Geschäftsverteilung jeweils zuständigen Kammern abgegeben hat. Nachdem der Kläger in der Revisionsinstanz insoweit seine Klageanträge beschränkt hat, bestehen nunmehr im Hinblick auf die Rechtskraft sonstiger im Verhältnis der Parteien ergangener gerichtlicher Urteile gegen die Zulässigkeit der Klage keine Bedenken mehr.

Mit Recht hält das Landesarbeitsgericht die vom Kläger erhobene Klage als sogenannte Inzidentfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO für zulässig. Zwar hebt das Landesarbeitsgericht richtig hervor, daß sowohl aus dem zweiten Klageantrag als auch aus Teilen des Sachvorbringens des Klägers der Schluß gezogen werden könnte, als wolle der Kläger durch die Gerichte für Arbeitssachen nach Art einer abstrakten Normenkontrolle die Dienstordnungen der Beklagten überprüfen lassen, wobei sowohl die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen als auch die prozeßrechtliche Zulässigkeit eines solchen Begehrens zweifelhaft erscheinen, im übrigen aber auch Bedenken begegnen würde, ob ein einzelner Dienstordnungs-Angestellter entsprechende individuelle Rechtsansprüche hat. Aus dem weiteren Inhalt des Sachvorbringens des Klägers und seinen entsprechenden Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geht jedoch hervor, daß er die beantragten Feststellungen deswegen begehrt, weil sich daraus rechtliche Folgen für eine größere Zahl von Individualansprüchen (etwa zur Berechtigung der Führung des Titels "Direktor", höhere Vergütung, Aufwandsentschädigung und Höhe der Beihilfen) ergeben, die teilweise schon bei den Vorinstanzen anhängig sind und im übrigen noch vom Kläger anhängig gemacht werden sollen. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen des § 256 Abs. 2 ZPO erfüllt.



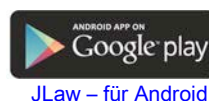
- 7 -

Der Kläger steht als Dienstordnungs-Angestellter in den Diensten der Beklagten. Als solcher ist er entgegen der Meinung der Revision Angestellter und nicht Beamter. Trotz der weitgehend öffentlichrechtlich ausgestalteten Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse sind nämlich die Dienstordnungs-Angestellten der Sozialversicherungsträger Arbeitnehmer und keine Beamten, weil sie wie sonstige Arbeitnehmer aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages beschäftigt werden, der das entscheidende rechtliche Kriterium der Arbeitnehmereigenschaft auch im Vergleich zum andersartigen Rechtsstatus des Beamten ist. Demgemäß richten sich die Arbeitsbedingungen der Dienstordnungs-Angestellten nach der jeweiligen Dienstordnung und im übrigen nach ihrem Arbeitsvertrag, wobei aus den Gründen des § 357 Abs. 3 bzw. § 701 Abs. 2 RVO gegen zwingende Regelungen der Dienstordnung verstoßende Vertragsvereinbarungen unzulässig und als Gesetzesverstoß nichtig sind (vgl. das Urteil des Senats vom 20. Juni 1984 - 4 AZR 276/82 - AP Nr. 58 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, mit weiteren Nachweisen).

Damit haben die Vorinstanzen mit Recht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen angenommen. Darauf, daß er rechtlich als Geschäftsführer behandelt werden müsse und deswegen die allgemeinen Zivilgerichte zuständig seien, kann sich der Kläger in der Revisionsinstanz schon aus den Gründen des § 73 Abs. 2 ArbGG nicht berufen. Abgesehen davon hatte mit Recht und bindend das Landgericht Düsseldorf in seinem Beschluß vom 16. Oktober 1975 seine Zuständigkeit verneint und die Sache an das Arbeitsgericht verwiesen. Aus den zuvor dargelegten Rechtsgründen kommt auch entgegen den weiteren Ausführungen der Revision eine Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte und der Sozialgerichte, an die wegen des anderen Rechtsweges auch noch vom Bundesarbeitsgericht hätte verwiesen werden können (vgl. BAG 28, 83, 94 = AP Nr. 34 zu § 138 BGB mit weiteren Nachweisen), nicht in Betracht, zumal der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eindeutig klargestellt hat, seine Klage diene der Geltendmachung individueller zivilrechtlicher Ansprüche, wobei die Beklagte nach seiner Rechtsauffassung ihm gegenüber zur weiteren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Anwendung der Dienstordnung der früheren Landkrankenkasse für den Kreis D verpflichtet sei.

Dem Klagebegehren entsprechende einzelvertragliche Ansprüche bestehen zugunsten des Klägers unstreitig nicht. Ihnen würde zudem auch § 701 Abs. 2 RVO entgegenstehen. Auch die Dienstordnungen der Beklagten scheiden als Anspruchsgrundlage aus, zumal der Kläger sie als für sich nicht verbindlich betrachtet.

Damit kommt es, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, entscheidend auf den Inhalt des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) und seine Auswirkungen für die Rechtsverhältnisse des Klägers an. Durch dieses Gesetz wurden die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu errichtenden landwirtschaftlichen Krankenkassen, zu denen auch die Beklagte gehört, zu Trägern der Krankenversicherung für Landwirte bestimmt (§ 44 Abs. 1 KVLG). Demgemäß sieht - von bestimmten, ausdrücklich geregelten Abweichungen abgesehen - § 99 Abs. 1 KVLG eine entsprechende gesetzliche Gesamtrechtsnachfolge vor, kraft derer die Rechte und Pflichten der bisherigen Landkrankenkassen auf diejenigen landwirtschaftlichen Krankenkassen übergehen, mit denen sie jeweils vereinigt werden. Demgemäß bestimmt § 104 Abs. 1 Satz 1 KVLG:

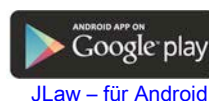
Die landwirtschaftlichen Krankenkassen treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Arbeitgeber in die Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen den mit ihnen vereinigten Landkrankenkassen und deren Bediensteten oder Auszubildenden bestehen,

während § 106 Abs. 1 des Gesetzes für die Dienstordnungs-Angelegenheiten ergänzend bestimmt:

Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten eine neue Dienstordnung aufzustellen. In ihr ist vorzusehen, daß die Ansprüche in besoldungs- und versorgungsrechtlicher Hinsicht der von einer Landkrankenkasse übernommenen dienstordnungsmäßig Angestellten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in dem Umfang gewahrt bleiben, in dem sie den dienstordnungsmäßig Angestellten beim Fortbestehen ihres Dienstverhältnisses zur Landkrankenkasse zugestanden hätten; das gleiche gilt hinsichtlich der Voraussetzungen für Beförderungen im Sinne des § 353 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.

Bereits in seinem zuvor herangezogenen Urteil vom 20. Juni 1984 (4 AZR 276/82 - AP Nr. 58 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte) hat der Senat im einzelnen ausgeführt, daß hiernach einmal solche vergütungsrechtlichen Ansprüche übernommener Dienstordnungs-Angestellter zu "wahren", d.h. zu erhalten sind, die ihnen im Zeitpunkt des Rechtsüberganges bereits gegen ihren früheren Dienstherrn zugestanden haben. Da der Gesetzgeber weiter die vergütungsrechtliche Position der übernommenen Dienstordnungs-Angestellten auch noch in der Weise sichert, daß er dabei von der Fiktion des Fortbestandes der übernommenen Landkrankenkassen ausgeht, sollen darüber hinaus, wie der Senat ebenfalls in dem angezogenen Urteil näher dargelegt hat, auch diejenigen Ansprüche gesichert werden, die zwar erst in der Zukunft entstehen sollten, für die jedoch eine verpflichtende Anspruchsgrundlage schon gegenüber der übernommenen Landkrankenkasse bestand. Weitergehende Ansprüche der übernommenen Dienstordnungs-Angestellten bestehen dagegen nicht. Erst recht gilt das für bloße Anwartschaften und "Exspektanzen". Hieran ist festzuhalten.

Die Anwendung dieser aus dem KVLG hergeleiteten Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall bedeutet, daß die Beklagte dem Kläger vergütungsrechtlich die Position zu erhalten hat, die ihm nach der Dienstordnung der Landkrankenkasse für den Kreis D - beim Rechtsübergang auf die Beklagte zustand unter Einschluß später entstehender Ansprüche, soweit für sie bereits gegen die Landkrankenkasse für den Kreis D eine Anspruchsgrundlage bestanden hat. Weitergehende Rechte stehen dem Kläger, wie das Landesarbeitsgericht richtig annimmt, nicht zu. Insbesondere kann er hiernach nicht im Sinne seines ersten Klageantrages verlangen, rechtlich in jeder Beziehung so weiterbehandelt zu werden, wie es der Dienstordnung der übernommenen Landkrankenkasse entsprechen würde, wobei überdies berücksichtigt werden muß, daß mit dem Ende des rechtlichen Bestandes der Land-



krankenkasse infolge der im KVLG vorgesehenen Gesamtrechtsnachfolge auch deren Dienstordnung ihre Wirksamkeit und rechtliche Bedeutung verloren hat. Außerdem muß der Kläger, da er nach den Bestimmungen des KVLG Dienstordnungs-Angestellter der Beklagten geworden ist, entgegen seinem weiteren Klagebegehren auch deren Dienstordnungen gegen sich gelten lassen.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen des Klägers, die er auch in der Revision und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat wiederholt hat, greifen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, nicht durch. Mit Recht hebt das Landesarbeitsgericht hervor, daß entgegen der Meinung der Revision der Bundesgesetzgeber das KVLG im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz und damit verfassungskonform erlassen hat. Nach Art. 74 Nr. 12 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes einmal auf das Arbeitsrecht und im übrigen auf "die Sozialversicherung" einschließlich der Arbeitslosenversicherung. Dabei ist - auch im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - unter "Sozialversicherung" im Sinne eines verfassungsrechtlichen Gattungsbegriffes alles zu verstehen, was sich der Sache nach als Sozialversicherung darstellt, womit die Verfassungsnorm auch die Einbeziehung entsprechender neuer Lebenssachverhalte in das Gesamtsystem der Sozialversicherung einschließt (vgl. BVerfGE 11, 105, 111 ff.; BVerfGE 29, 221, 233; Maunz/Dürig/Herzog, GG, 4. Aufl., Art. 74 Rz 170 sowie Schmidt/Bleibtreu/Klein, GG, 3. Aufl., Art. 74 Anm. 31). Dazu gehört, wie Inhalt und Aufbau der RVO zeigen, auch die nähere gesetzliche Regelung der für die Erledigung entsprechender sozialversicherungsrechtlicher Aufgaben zuständigen Institutionen und Organe, wobei es dem Bundesgesetzgeber, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, auch freisteht, landesunmittelbare Körperschaften zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft wie der Beklagten zu vereinigen (vgl. BVerfGE 39, 302, 315). Damit hat der Bundesgesetzgeber das KVLG, soweit es seinem Schwerpunkt nach sozialversicherungsrechtlichen Inhalt hat, im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz erlassen. Dasselbe gilt aber auch insoweit, als dieses Gesetz, um praktisch realisiert werden zu können, insbesondere in den §§ 104 und 106 KVLG arbeitsrechtliche Fragen regelt. Auch hierfür ergibt sich die



Kompetenz des Bundesgesetzgebers aus Art. 74 Nr. 12 GG, wobei der innere Bezug zwischen § 104 KVLG und § 613 a BGB sowie § 290 RVO mit Recht vom Landesarbeitsgericht hervorgehoben wird.

Ist aber der Bundesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Nr. 12 GG zum Erlass des KVLG legitimiert gewesen, ist entgegen der Meinung des Klägers für eine Heranziehung von Art. 75 GG kein Raum. Der Kläger übersieht, daß die Rahmengesetzgebung des Bundes nach Art. 75 GG nicht etwa eine Unterart der konkurrierenden Gesetzgebung ist, sondern eigenständig als dritte Art der Bundesgesetzgebung neben ausschließlicher und konkurrierender Gesetzgebung des Bundes steht (vgl. Maunz/Dürig/Herzog, aaO, Art. 75 Rz 1 und 2 mit weiteren Nachweisen).

Entgegen der Meinung des Klägers sind auch die dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des KVLG, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls richtig entschieden hat, keineswegs wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz unwirksam. Sie verstoßen nicht gegen Art. 12 GG. Soweit sich diese Verfassungsnorm in ihren Absätzen 2 und 3 mit dem Zwang des Bürgers zu einer bestimmten Arbeit beschäftigt, greift sie vorliegend schon deswegen nicht ein, weil der Kläger zu einer Tätigkeit bei der Beklagten nicht gezwungen wird, wie zutreffend in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht auch schon der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 10. März 1982 - 5 AZR 839/79 - (AP Nr. 1 zu § 104 KVLG) ausgeführt hat. Im übrigen versteht sich das Grundrecht der Berufsfreiheit als Garantie selbstverantwortlicher Existenzgestaltung, individueller Persönlichkeitsbildung und sozialer Statusbestimmung des Einzelnen (vgl. BVerfGE 7, 377, 397; 30, 292, 334 und 54, 301, 313 sowie Maunz/Dürig/Herzog, aaO, Art. 12 Rz 9). Dieses Freiheitsrecht ist jedoch nicht schrankenfrei, sondern kann "durch das Gesetz" oder "aufgrund eines Gesetzes" näher geregelt werden. Bei Beamten geschieht das durch die Beamtengesetze, bei Richtern durch das Deutsche Richterrecht und bei den Bediensteten der Sozialversicherungsträger unter Einschluß der Dienstordnungs-Angestellten durch die entsprechenden Bestimmungen der RVO und - vergleichbar den Verhältnissen bei den Gebietsreformen innerhalb der Bundesländer -



des KVLG. Wenn aber § 106 Abs. 1 - 2 KVLG die Rechtsposition übernommener Dienstordnungs-Angestellter durch volle Sicherung ihrer beim Rechtsübergang bestehenden vergütungsrechtlichen Position in verfassungskonformer Weise sichert, kann ein von diesem Gesetz betroffener Dienstordnungs-Angestellter eine weitere rechtliche Besserstellung über Art. 12 GG nicht erreichen.

Auch gegen Art. 14 GG verstoßen die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des KVLG nicht. In das Eigentum des Klägers wird durch dieses Gesetz überhaupt nicht eingegriffen. Im übrigen übersieht der Kläger, daß Art. 14 GG nicht das Vermögen des einzelnen Bürgers und seine jeweiligen individuellen Ansprüche unter Verfassungsschutz stellt, sondern nur "das durch die verfassungsmäßigen Gesetze ausgeformte Eigentum", d.h. die in dieser Weise geprägte Rechtsposition des Bürgers (vgl. BVerfGE 20, 351, 356; 24, 367, 369 und 37, 132, 141 sowie Maunz/Dürig/Herzog, aaO, Art. 14 Rz 150). Dazu gehören trotz ihres öffentlichrechtlichen Charakters nicht einmal die beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungsansprüche, für die daher auch Art. 33 Abs. 5 GG eine verfassungsrechtliche Sonderregelung trifft (vgl. BVerfGE 3, 58, 153; 3, 288, 342 sowie 16, 94, 114 ff. und Maunz/Dürig/Herzog, aaO, Art. 14 Rz 222). Damit kann sich Art. 14 GG erst recht nicht auf eine lediglich arbeitsvertraglich begründete Rechtsposition erstrecken, und auch nicht auf eine solche, wie sie ein Dienstordnungs-Angestellter der Sozialversicherungsträger aufgrund seines Arbeitsvertrages und der damit in Bezug genommenen Dienstordnung erwirbt, obwohl diese auf das Beamtenrecht von Bund oder Ländern verweist. Vielmehr endet grundsätzlich die Rechtsposition eines Dienstordnungs-Angestellten, wenn die Selbstverwaltungskörperschaft, bei der er tätig ist, aufgrund gesetzlicher Regelung untergeht. Im übrigen hat aber der Gesetzgeber im KVLG die Rechte der übernommenen Dienstordnungs-Angestellten, insbesondere in § 106 KVLG, in verfassungskonformer Weise gewahrt. Das hat mit Recht schon der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 10. März 1982 - 5 AZR 839/79 - (AP Nr. 1 zu § 104 KVLG) hervorgehoben. Dabei übersieht



der Kläger, daß Anwartschaften und "Exspektanzen" weder von der Rechtsordnung schlechthin noch nach Art. 14 GG geschützt werden. Schließlich übersieht der Kläger, daß das KVLG aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls eingeführt worden ist, was ebenfalls bei einer Würdigung nach Art. 14 GG berücksichtigt werden muß.

Richtig hat das Landesarbeitsgericht weiter erkannt, daß im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers auch Art. 33 Abs. 4 GG der Wirksamkeit der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften des KVLG nicht entgegensteht. Zwar soll nach dieser Verfassungsnorm die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamten übertragen werden. Schon nach dem Wortlaut der Verfassungsnorm sind von dieser Regel jedoch Ausnahmen möglich (vgl. Maunz/Dürig/Herzog, aaO, Art. 33 Rz 42). Sie sind demgemäß auch in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung mehr oder weniger häufig. Dabei bestand im Bereiche der Sozialversicherungsträger schon immer die Besonderheit, daß dort hoheitliche Aufgaben sehr weitgehend von Dienstordnungs-Angestellten wahrgenommen worden sind, deren Rechtsstatus aufgrund der Bezugnahme auf das Beamtenrecht in den Dienstordnungen materiell weitgehend dem der Beamten angeglichen war und ist. Das war schon bei Abfassung des Grundgesetzes bekannt und geläufig, ohne daß der Verfassungsgeber hieran eine materielle Änderung vorgenommen hat. Erst recht hat an dieser seit langer Zeit bestehenden und anerkannten Rechtslage der Bundesgesetzgeber beim Erlass des KVLG, mit dem er andere rechtspolitische Ziele verfolgte, nichts ändern wollen. Auch verfassungsrechtliche Erwägungen brauchten ihn insoweit nicht zu einer Rechtsänderung zu veranlassen.

Da mithin die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen des KVLG, die die Überführung der Arbeitsverhältnisse der Bediensteten der vormaligen Landkrankenkassen auf ihre neuen Rechtsträger betreffen, gegen Bestimmungen des Grundgesetzes nicht verstoßen, hat der Senat keine Veranlassung zu der vom Kläger angeregten Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG. Zugleich ergibt sich hieraus, daß grundsätzlich die Dienstordnungen der Beklagten auch für den Kläger verbindlich sind.



- 14 -

Wie das Landesarbeitsgericht weiter richtig erkannt hat, sind die noch streitbefangenen Dienstordnungen der Beklagten vom 18. Dezember 1973 und 19. Mai 1976 auch wirksam zustande gekommen und damit in jeder Beziehung rechtsgültig. Zwar weist die Revision insoweit zutreffend darauf hin, daß nach § 106 Abs. 1 Satz 1 KVLG die landwirtschaftliche Krankenkasse innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des KVLG zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten eine neue Dienstordnung aufzustellen habe. Mit dieser Vorschrift wollte der Gesetzgeber sicherstellen, daß unter Wahrung des Selbstverwaltungsrechts der aufnehmenden landwirtschaftlichen Krankenkassen wie der Beklagten die Rechtsposition der übernommenen Dienstordnungs-Angestellten in angemessener Zeit eine gesetzesgemäße und gesicherte Grundlage erhielt. Weiter können im Hinblick auf § 700 Abs. 3 RVO aus dieser Gesetzesnorm auch entsprechende Kontroll- und Weisungsrechte der Aufsichtsbehörden herzuleiten sein, auf die es jedoch vorliegend nicht ankommt.

Entscheidend ist vorliegend, daß mit dem Landesarbeitsgericht entgegen der Rechtsauffassung des Klägers aus § 106 Abs. 1 Satz 1 KVLG jedenfalls nicht die Unwirksamkeit später erlassener Dienstordnungen der Beklagten hergeleitet werden kann. Dieser rechtlichen Folgerung widersprechen schon der Gesetzeswortlaut und erst recht die erkennbare Absicht des Gesetzgebers und damit der Sinn und Zweck der Bestimmung. Zwar will der Gesetzgeber damit sicherstellen, daß es binnen angemessener Zeit eine Rechtsgrundlage für die Arbeitsverhältnisse der übernommenen Dienstordnungs-Angestellten gab. Die Vorschrift enthält jedoch weder eine Ausschlußfrist noch das Verbot der Änderung oder Ergänzung bestehender Dienstordnungen nach Ablauf der Jahresfrist, was, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht bemerkt, praktisch zu einer Lahmlegung des Selbstverwaltungsrechts der betreffenden Krankenkassen führen würde. Damit kommt § 106 Abs. 1 Satz 1 KVLG eine individualrechtliche Bedeutung im Sinne des weiteren Vorbringens des Klägers überhaupt nicht zu.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht alsdann aus, daß es entgegen den weiteren Ausführungen des Klägers bei dem Erlass der Dienstordnungen einer Mitwirkung des Personalrates nicht be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

durfte. Darin folgt der erkennende Senat mit dem Landesarbeitsgericht der Rechtsauffassung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts, wonach es sich bei dem Erlaß von Dienstordnungen durch die dazu befugten Sozialversicherungsträger um einen Akt der Rechtssetzung handelt, bei dem es keine Mitbestimmung des Personalrates gibt, weil andernfalls eine Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts bzw. der Autonomie der Selbstverwaltungskörperschaften der Sozialversicherung einträte (vgl. BAG 39, 76, 83 = AP Nr. 53 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte).

Im Ergebnis zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß im Gegensatz zu den Ausführungen der Revision die noch streitbefangenen Dienstordnungen der Beklagten auch nicht etwa im Widerspruch zu § 700 Abs. 1 RVO erlassen worden sind.

Dabei kommt es entscheidend auf die entsprechenden Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts an, die den Senat gemäß § 561 ZPO binden und mit durchgreifenden prozessualen Rügen vom Kläger nicht angegriffen worden sind. Danach wurde das Muster der Dienstordnung vom 18. Dezember 1973 den Dienstordnungs-Angestellten bei der Hauptverwaltung der Beklagten in D am 28. November 1973 vorgelesen und erläutert. Ein Schreiben entsprechenden Inhalts vom 27. November 1973, das an die auswärtigen Verwaltungsstellen der Beklagten gerichtet war, wurde diesen zugeleitet und gleichfalls in D verlesen. Da in anderer Weise keine Einigkeit erzielt werden konnte, wurde nunmehr der Personalrat zum Sprecher der Dienstordnungs-Angestellten bestellt. Auf seine Veranlassung arbeitete die Gewerkschaft eine schriftliche Stellungnahme aus, die der Vertreterversammlung als dem zuständigen Beschlußorgan zugeleitet wurde und ausweislich des Inhalts der Vorakten der Vertreterversammlung, als die Dienstordnung beraten und beschlossen wurde, auch vorlag. Bei der späteren Dienstordnung vom 19. Mai 1976 ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in gleicher Weise verfahren worden.



Unter diesen Umständen liegt trotz gewisser Unsicherheiten in der Rechtslage, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, ein Verstoß gegen § 700 Abs. 1 RVO nicht vor. In dieser Vorschrift bestimmt der Gesetzgeber, daß

"vor Aufstellung der Dienstordnung der Vorstand die volljährigen Angestellten zu hören hat."

Es bestehen gewisse Zweifel daran, ob angesichts der vergleichbaren Regelungen in den Personalvertretungsgesetzen § 700 Abs. 1 RVO überhaupt noch gilt. Darauf hat der erkennende Senat bereits in dem Urteil BAG 33, 34; 39 = AP Nr. 50 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte hingewiesen. Im übrigen sieht der Gesetzgeber in § 700 Abs. 1 RVO - anders als etwa in § 102 BetrVG oder vergleichbaren anderen Bestimmungen des allgemeinen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrechts - davon ab, näher zu regeln, in welcher Weise die dort vorgesehene Anhörung der volljährigen Dienstordnungs-Angestellten vorzunehmen ist, und welche Rechtsfolgen eintreten, wenn sie unterbleibt oder nicht in gesetzesgemäßer Weise stattfindet. Während eine Entscheidung des hierfür in erster Linie zuständigen Bundessozialgerichts dazu noch nicht vorliegt, wird im sozialversicherungsrechtlichen Schrifttum, soweit es die Vorschrift des § 700 Abs. 1 RVO im Hinblick auf die aufgezeigten rechtlichen Bedenken überhaupt noch für anwendbar hält, weitgehend die Auffassung vertreten, ein Verstoß dagegen beeinträchtigt das wirksame Zustandekommen der Dienstordnungen nicht (vgl. Dersch/Knoll/Brockhoff/Schieckel/Schroeter/Volcker, RVO-Gesamtkommentar, § 700 Anm. 1 und Lauterbach, Unfallversicherung, § 700 Anm. 1 b mit weiteren Nachweisen), was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des erkennenden Senats auch für die vergleichbare Vorschrift des § 58 PersVG a.F. zu gelten hat (vgl. BVerwGE 6, 220, 221 sowie das Urteil des erkennenden Senats vom 10. März 1971 - 4 AZR 266/70 - AP Nr. 7 zu § 38 MTB II sowie Dietz, PersVG, § 58 Rz 13 und Fitting/Heyer/Lorenzen, BPersVG, 3. Aufl., § 58 Anm. 1).

Hält man § 700 Abs. 1 RVO für noch anwendbar, ist entscheidend auf den Sinn und Zweck der Bestimmung abzustellen. Dieser besteht darin, wegen der großen Bedeutung der Dienstordnungen für ihre Rechtsverhältnisse allen Dienstordnungs-Angestellten des betreffenden



- 17 -

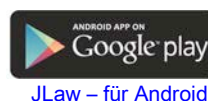
Sozialversicherungsträgers Gelegenheit zu geben, vor der endgültigen Abfassung, Neufassung oder Änderung einer Dienstordnung ihre Meinung äußern zu können, ihnen also ein entsprechendes Anhörungsrecht zu gewährleisten (vgl. Dersch/Knoll/Brockhoff/Schieckel/Schroeter/Volcker, aaO, wie zuvor sowie Brackmann, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band I, S. 166 1 IV 1 b). Damit wird aber immer dann der Vorschrift des § 700 Abs. 1 RVO Genüge geleistet, wenn - wie vorliegend - die Dienstordnungs-Angestellten vor der entsprechenden Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung Gelegenheit hatten, die beabsichtigten Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen kennenzulernen und dazu ihre Meinung gegenüber der Vertreterversammlung zu äußern, so daß diese sie kennt und berücksichtigen kann.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht bei der Anwendung des § 700 Abs. 1 RVO einen rechtlichen Unterschied danach macht, ob im Einzelfall "Nichtigkeitsgründe" oder "Unwirksamkeitsgründe" eingreifen. Die Revision verweist weiter richtig darauf, daß die allgemeine und ungenaue Abfassung des § 700 Abs. 1 RVO eine derartige rechtliche Differenzierung nicht gestattet, weil es dafür an jedem Anhaltspunkt fehlt. Gleichwohl kommt es auf diese Einwendungen der Revision nicht an. Entscheidend ist vielmehr, daß - ungeachtet der Differenzierungen des Landesarbeitsgerichts, die die Revision angreift - bei der vorliegenden Fallgestaltung den Erfordernissen des § 700 Abs. 1 RVO genügt worden ist, weil die Dienstordnungs-Angestellten in beiden Fällen die beabsichtigten Neufassungen der Dienstordnung kannten, ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden und ihre Stellungnahme jeweils auch der beschließenden Vertreterversammlung bekannt war. Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision kommt es hierbei auf die Auffassung und Verhaltensweise des Vorstandes deswegen nicht an, weil nicht dieser, sondern die Vertreterversammlung über den Inhalt der Dienstordnungen jeweils zu beschließen hat.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 18 -

Bei den sehr allgemein gehaltenen prozessualen Rügen der Revision fehlt es an der Darlegung der Prozeßstatsachen gemäß § 554 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b ZPO. Schon deswegen können sie keine Berücksichtigung finden. Außerdem werden die entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts durch das bei den Vorakten befindliche Protokoll der Vertreterversammlung vom 18. Dezember 1973 bestätigt (Bl. 440 ff. der Vorakten). Im übrigen enthält die Revision hierzu nur noch in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigungsfähigen neuen Tatsachenvortrag (§ 561 ZPO).

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Engert

Schmalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)